

WEISUNG

ALARMÜBERTRAGUNG VON BRANDMELDE- UND SPRINKLERANLAGEN

30.25
1. März 2022 (Stand 17. Juli 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE	4
1.1	Geltungsbereich und Zuständigkeiten	4
2	ANFORDERUNGEN	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Alarmübertragung	4
2.2.1	Alarmkriterien (siehe Anhang)	5
2.2.2	Anbieter für Alarmübertragungsdienste zur Alarmübertragung an die Einsatzleitzentrale ELZ	5
2.2.3	Einsatzleitzentrale ELZ	6
2.3	Feuerwehr	6
2.3.1	Feuerwehrezugang zur Bedienstelle der Brandmeldeanlage	6
2.3.2	Bedienstellen BMA-BS	7
2.3.3	Sprinklerzentrale (SPA-Z)	7
2.3.4	Massnahmen am Gebäude für eine sichere Feuerwehr-Intervention	7
2.3.5	Interne Alarmorganisation	8
2.3.6	Dokumentation für den Feuerwehreinsatz (siehe Anhang)	9
3	PROZESSE	9
3.1	Allgemeines	9
3.1.1	Datenerfassung für Administration und Alarmierung	9
3.2	Neuaufschaltung einer Alarmübertragungsanlage (siehe Anhang)	10
3.3	Mutation von Kriterien und Daten (siehe Anhang)	10
3.4	Abschaltung der Alarmübertragung an die ELZ (siehe Anhang)	11
3.5	Wechsel des Anbieters für die Alarmübertragung (siehe Anhang)	11
3.6	Temporäre Ausserbetriebsetzung von mehr 24 Stunden (siehe Anhang Kontaktinformationen ELZ und GMA Workflow)	11
3.7	Temporäre Ausserbetriebsetzung von weniger als 24 Stunden (siehe Anhang)	12
4	AUFGABEN DER BETEILIGTEN STELLEN	12
4.1	Eigentümerschaft der Alarmübertragungsanlage	12
4.2	Fachfirmen und Fachplaner	13
4.3	Inspektionsstelle	13
4.4	Anbieter für Alarmübertragungsdienste	13
4.5	GVZ, Abteilung Feuerwehr	14
4.6	Einsatzleitzentrale	14

4.6.1	Aufgaben	14
4.6.2	Statusvarianten (siehe Anhang)	15
4.7	Feuerwehrgorganisationen (siehe Anhang)	16
4.8	Bauamt der Gemeinde/Kommunale Feuerpolizei	16
5	WEITERE BESTIMMUNGEN	17
6	INKRAFTTRETEN	17
7	ANHÄNGE	18
7.1	Abkürzungen	18
7.2	Begriffe und Signaturen	19
7.3	Ergänzungen	25
7.3.1	Zu Ziff. 2.3.6: Dokumentation für den Feuerwehreinsatz	25
7.3.2	Zu Ziff. 2.2.1: Anforderung an Alarmkriterien	30
7.3.3	Zu Ziff. 2.3.1: Schlüsseldepot	31
7.3.4	Zu Ziff. 4.6.2: Statusvarianten von Kriterien auf Seiten der ELZ	31
7.3.5	Zu Ziff. 3.2: Neuaufschaltung einer Alarmübertragungsanlage	33
7.3.6	Zu Ziff. 3.3: Mutation von Kriterien und Daten	34
7.3.7	Zu Ziff. 3.4: Abschaltung der Alarmübertragungsanlage	35
7.3.8	Zu Ziff. 3.5: Wechsel des Anbieters für die Alarmübertragung	36
7.3.9	Zu Ziff. 3.6: Temporäre Ausserbetriebsetzung einer GMA	37
7.3.10	Zu Ziff. 4.7: Feuerwehrgorganisation	38
7.4	Kontaktinformationen ELZ und GMA Workflow	40

Gestützt auf § 24a Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.2), § 15 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2), § 7 ff. der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211) sowie die GVZ-Weisungen 20.07 (Brandmeldeanlagen) und 20.08 (Sprinkleranlagen)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 GRUNDSÄTZE

1.1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

1 Die vorliegende Weisung «Alarmübertragung von Brandmelde- und Sprinkleranlagen» formuliert die Anforderungen an die automatische Alarmübertragung von Brandmelde- und Sprinkleranlagen (BMA und SPA) an die Einsatzleitzentrale (ELZ), insbesondere die Aufschaltung, den Betrieb und die Abschaltung

2 Diese Weisung ist anwendbar für Neuanlagen, Anpassungen von bestehenden Anlagen, Modernisierungen sowie bei Umbauten und Sanierungen von Gebäuden mit einer BMA oder einer SPA.

2 ANFORDERUNGEN

2.1 Allgemeines

1 Diese Anforderungen gelten über den gesamten Zeitraum, über welchen eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) operativ ist.

2 Für die Anforderungen an die Projektierung, Ausführung und den Betrieb von BMA oder SPA, sind die GVZ-Weisungen 20.07 für BMA und 20.08 für SPA zu beachten.

3 Die Prozesse der GVZ für Neuaufschaltungen, Mutationen von Alarmkriterien, Providerwechsel, Temporäre Ausserbetriebsetzung, Abschaltungen infolge Stilllegung und/oder Rückbau sind einzuhalten (siehe Anhang).

2.2 Alarmübertragung

1 Der Standard für die Alarmübertragung von Kriterien einer BMA auf die ELZ ist in der GVZ-Weisung 20.07 für BMA in Ziff. 4.4.4 festgelegt. Grundsätzlich wird eine Alarmübertragung über eine BMA-Zentrale und eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) geführt. Entsprechend gilt dieser Standard auch für die Alarmübertragung der Kriterien einer SPA.

2.2.1 Alarmkriterien (siehe Anhang)

1 Auf die ELZ dürfen nur Alarmkriterien von Brandmelde- und Sprinkleranlagen aufgeschaltet werden, welche den Anforderungen aus den GVZ-Weisungen 20.07 «Brandmeldeanlagen» und 20.08 «Sprinkleranlagen» entsprechen.

2 In grösseren Gebäuden können aufgrund von baulichen Unterteilungen mehrere Feuerwehrezugänge erforderlich sein. Die Anzahl Alarmkriterien und deren Feuerwehrezugänge sind mit dem Brandschutzkonzept durch den Eigentümer oder QS-Verantwortlichen Brandschutz, in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen. In nachfolgend aufgeführten Fällen sind jeweils separate Alarmkriterien für die Alarmübertragung auf die ELZ erforderlich:

- a) Bei Objekten mit mehreren Feuerwehrezugängen aufgrund unterschiedlicher Adressen ist je ein separates Kriterium pro Feuerwehrezugang zu erstellen.
- b) Die Feuerwehr kann aus einsatztaktischen Gründen zusätzliche separate Kriterien fordern, um die Interventionszeit und/oder die Anmarschdistanz zu minimieren. Die Forderungen müssen jedoch gegenüber den erforderlichen Massnahmen verhältnismässig sein.
- c) Bei unterschiedlichen Alarm-Typen wie BMA und SPA muss die Alarmübertragung mit separaten Kriterien pro Typ und Anlage erfolgen.

3 Ausschaltungs- und Störungsmeldungen dürfen nicht zur ELZ geschaltet werden. Alarmmeldungen dürfen durch andere Meldungen nicht verzögert werden.

2.2.2 Anbieter für Alarmübertragungsdienste zur Alarmübertragung an die Einsatzleitzentrale ELZ

1 Die Alarmübertragung erfolgt über einen Anbieter für Alarmübertragungsdienste (AAD), dessen Infrastruktur kompatibel zu den vorhandenen proprietären Empfangseinrichtungen der ELZ ist. Die Infrastruktur des AAD erfüllt die Anforderungen an die Alarmübertragung gemäss Stand der Technik.

2 Neue Alarmübertragungsanlagen müssen den Anforderungen nach der SN EN 50136-1 für die Klassierung DP4 (für Dual-Path) entsprechen.

3 Bestehende Alarmübertragungsanlagen sind im Rahmen der Modernisierung einer BMA entsprechend der SN EN 50136-1 für die Klassierung DP4 anzupassen.

4 Übertragungstrecken gelten als überwacht, wenn spätestens nach 25 Stunden eine Kontrollübertragung selbsttätig erfolgt und gegebenenfalls eine Störungsmeldung abgesetzt wird.

2.2.3 Einsatzleitzentrale ELZ

1 Entgegennahme und Verarbeitung von Alarmeingängen durch die ELZ sind in der Weisung 30.13 «Feuerwehraufgebot bei Auslösung einer Gefahrenmeldeanlage» der GVZ (Ziff. 2 Abs. 1 und 2) geregelt.

2 Neuaufschaltungen haben im Einsatzleitsystem den Status «Administrativ» oder «Freigegeben» und bleiben solange inaktiv und gesperrt, bis die Anlage durch die zuständige Feuerwehrorganisation freigegeben wird.

3 Zur Identifikation des Anrufers werden die Telefonnummer und die mittels Anruferkennung erhaltenen Daten des Anrufers bei der ELZ registriert und das Gespräch aufgezeichnet.

4 Löst eine BMA/SPA einen Alarm irrtümlich aus, darf das Aufgebot der Feuerwehren nicht rückgängig gemacht werden. Für die aufgebotene Feuerwehr handelt es sich solange um einen Ernstfall, bis sie die Ursache für die Alarmierung vor Ort abgeklärt hat.

5 Die ELZ kann auf Anfrage der Anlageeigentümerschaft oder einer von ihr beauftragten Person (in der Regel der Anlageverantwortliche oder ein Servicetechniker einer Fachfirma) die Alarmierung von Kriterien unter folgenden Bedingungen vorübergehend aussetzen:

- a) Wenn der Zeitraum der Ausserbetriebsetzung (Status «Wartung») weniger als 24 Stunden beträgt, kann diese telefonisch gemeldet werden (siehe Ziffer 3.7).
- b) Eine Ausserbetriebssetzung von mehr als 24 Stunden (Status «Inaktiv Langzeit») erfordert eine schriftliche Abmeldung (siehe Ziffer 3.6).

6 Für die vereinbarte Dauer der Ausserbetriebsetzung ist die ELZ von der Verpflichtung entbunden, die automatischen Alarme der deaktivierten Kriterien entgegenzunehmen.

7 Nach Ablauf der Deaktivierungsfrist (Status «Wartung» und «Inaktiv Langzeit») werden die Kriterien wieder automatisch aktiviert.

8 Abschaltungen haben im Einsatzleitsystem den Status «Abschaltung». Eine abgeschaltete BMA/SPA kann nicht wieder reaktiviert werden.

2.3 Feuerwehr

2.3.1 Feuerwehrzugang zur Bedienstelle der Brandmeldeanlage

1 Die Wahl der geeigneten Standorte (wie Feuerwehrzugänge, Bedienstelle (BMA-BS) Schlüsseltresor, Bedienstellen von technischen Brandschutzeinrichtungen) sowie die Definition der Alarmierungskriterien müssen mit der zuständigen Feuerwehr in der Planungsphase abgesprochen werden.

2 Bei jedem Feuerwehrzugang ist im Freien eine orange oder rote Blitzleuchte zu installieren. Diese wird durch die BMA angesteuert. Auch deren Standort wird in Absprache mit dem Errichter und der Feuerwehr definiert.

2.3.2 Bedienstellen BMA-BS

1 Feuerwehrbedien- und Anzeigeteile von Brandmeldeanlagen, die mehr als eine Meldergruppe umfassen, müssen an einem sicheren (Flucht- und Rettungsweg bzw. Feuerwehrzugang) für die Feuerwehr leicht zugänglichen Standort installiert und in der Regel von der Feuerwehr durch Öffnen von nur einer Türe erreichbar sein.

2 Unter folgenden Bedingungen kann die BMA-BS in einem Schrank eingebaut werden:

- a) Die Schranktüre enthält ein Sichtfenster (Klarglas) mit Blick auf die BMA-BS oder die Schranktüre wird mit «BMA» beschriftet (Kontrastfarbe, gut auf Distanz ersichtlich und lesbar, Schrifthöhe min. 6 cm).
- b) Die Schranktüre muss sich um 180° öffnen lassen.
- c) Die Art der Schliessung muss mit der Feuerwehr abgesprochen werden und der Schlüssel muss auch im geöffneten Zustand abziehbar sein. Entweder kann für die Schranktüre auch der im Schlüsseldepot enthaltene Schlüssel für die Gebäudeschliessung verwendet werden oder es ist das ortsübliche Schliesssystem zu verwenden.

3 Umbauten und/oder Verschiebungen der BMA-BS müssen vorgängig mit der zuständigen Feuerwehr abgesprochen werden.

2.3.3 Sprinklerzentrale (SPA-Z)

1 Im Einsatzfall muss die Feuerwehr Zugang zu der Sprinklerzentrale haben. Die Zugänge und der Weg zur Sprinklerzentrale sind zu kennzeichnen.

2 Eine für die Feuerwehr verständliche Anlagedokumentation muss vorhanden sein.

2.3.4 Massnahmen am Gebäude für eine sichere Feuerwehr-Intervention

1 Die Anlageeigentümerschaft muss sicherstellen, dass der Zugang für die Feuerwehr zum Gebäude und allen durch die Anlage überwachten resp. geschützten Räumen jederzeit sichergestellt ist (auch bei elektrischen und elektronischen Schliesssystemen). Dies kann entweder durch eine ständig besetzte Loge im Gebäudekomplex, oder mit einem geeigneten Schliesssystem erfolgen, z.B. mit einem Schlüsseldepot. Ein in der Gemeinde üblicherweise verwendetes System ist vorzusehen und mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen. Die Kosten des Schlüsseldepots samt Einbau gehen zu Lasten des Anlageeigentümers.

2 Die Wahl des geeigneten Standorts des Schlüsseldepots muss mit der zuständigen Feuerwehr abgesprochen werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- In unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs
- Von aussen gut sichtbar
- Auf ca. 70 cm Höhe
- Gekennzeichnet mit rotem F
- Die Anzahl der Schlüssel im Schlüsseldepot ist abhängig von der Gebäudegrösse und der BMA/SPA. Die FW benötigt zeitgleich mindestens zwei Schlüssel für die Zugänge zu der BMA-BS und/oder zur Sprinklerzentrale (SPA-Z), sowie für die Erkundung.

3 Der Feuerwehrezugang zur SPA-Z kann entweder über den gleichen Zugang wie zur BMA-BS oder über einen speziellen Feuerwehrezugang erfolgen.

4 Der Weg zu allen Anlagen, die im Interventionsfall gemäss dem Brandschutzkonzept von der Feuerwehr bedient werden müssen (z.B. SPA-Z, Schieber, etc.), muss ab dem Feuerwehrezugang mit Schildern einheitlich und leicht erkennbar gekennzeichnet sein.

5 Bei SPA müssen die von der Feuerwehr zu bedienenden Absperrorgane (Absperrschieber) an einer gut zugänglichen Stelle, innerhalb des SPA geschützten Bereiches, installiert und dauerhaft beschriftet werden.

6 Sind von der Feuerwehr zu bedienende Absperrorgane ausserhalb der SPA-Z installiert, resp. verdeckt hinter einem Gestell oder in einem Kasten montiert, sind diese zu beschildern und in den Orientierungsplänen für den Feuerwehreinsatz einzuzeichnen.

7 Bei den Zugängen zu den BMA-überwachten Räumen, sowie bei Hohlböden oder Hohldecken müssen Raumanzeigelampen installiert werden (Ausnahmen nur gem. BSRL 20-15, Ziffer 3.7.4). Raumanzeigelampen müssen bei normaler Ausleuchtung sowie bei Tageslicht aus allen Zugangsrichtungen über eine Distanz von 5 m erkennbar sein und müssen dem entsprechenden Melder klar zugewiesen werden können. Raumanzeigelampen der Brandmeldeanlage dürfen nur zum Zweck der Lokalisierung für die Feuerwehr dienen. Eine Doppelfunktion (z.B. Personalruf) ist nicht zulässig.

8 Die Anforderungen an die Zufahrt müssen der aktuell gültigen «Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» der FKS entsprechen.

9 Ist es der Feuerwehr aufgrund fehlendem Zutrittssystem nicht möglich, die Alarmsache festzustellen, kann sie sich den Zugang zur BMA-BS, resp. zu den überwachten Räumen mit adäquaten Mitteln selber verschaffen. Die Kosten für allfällige Schäden am Gebäude trägt in diesem Fall die Anlageeigentümerschaft.

2.3.5 Interne Alarmorganisation

1 Die Anlageeigentümerschaft hat eine auf die Verhältnisse abgestimmte Alarmorganisation, bestehend aus dem Anlagenverantwortlichen, dessen Stellvertretung und den für eine Evakuierung des Gebäudes benötigten Personen zu erstellen.

2 Die Brandmeldeanlage ist so konfiguriert, dass im Alarmfall Mitglieder der internen Alarmorganisation informiert werden. Dies kann entweder direkt von der Alarmübertragungsanlage oder durch eine private Alarmierungsstelle erfolgen.

3 Im Alarmfall muss der Anlagenverantwortliche oder ein Stellvertreter innerhalb von 30 Minuten ab Alarmeingang vor Ort sein.

4 Nach erfolgter Intervention durch die Feuerwehr und Freigabe durch den Einsatzleiter der Feuerwehr ist es die Aufgabe des Anlagenverantwortlichen oder dessen Stellvertretung, die Anlagen wieder in den Normalbetrieb zurückzustellen (dies umfasst auch alle Brandfallsteuerungen und betriebsspezifischen Systeme).

2.3.6 Dokumentation für den Feuerwehreinsatz (siehe Anhang)

1 Die Anlageeigentümerschaft stellt der zuständigen Feuerwehr einen Dokumentationsatz als PDF und auf Verlangen in Papierform zur Verfügung. Ein weiterer Dokumentationsatz ist im Planfach bei den jeweiligen Feuerwehrzugängen gut sichtbar und zugänglich zu deponieren. Dieser besteht mindestens aus den folgenden Dokumenten:

- a) Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz: Diese sind gemäss Brandschutzmerckblatt VKF 2003-15, Anhang D2 «Orientierungsplan für den Feuerwehreinsatz» erstellt und entsprechen auch den zusätzlichen Ergänzungen/Präzisierungen für Anlagen im Kanton Zürich (siehe im Anhang die «Richtlinie für die Erstellung von Orientierungsplänen für den Feuerwehreinsatz» mit den Muster-Plänen Brandmeldergruppen und Sprinklergruppen).
- b) Liste der internen Alarmorganisation mit Namen, Vornamen und Telefonnummern des Anlageverantwortlichen, dessen Stellvertretung und allen sonstigen Beteiligten.

2 Bei Änderung der internen Alarmorganisation, Änderungen an der BMA/SPA oder am Gebäude bzw. dessen Nutzung ist der Dokumentationsatz zu aktualisieren und der zuständigen Feuerwehr zuzustellen.

3 Fehlende oder die Korrektur fehlerhafter Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz sind durch die zuständige kommunale Feuerpolizei auf Hinweis/Antrag der Feuerwehr einzufordern.

3 PROZESSE

3.1 Allgemeines

1 Die GVZ, Abteilung Feuerwehr, erteilt die Bewilligung zur Aufschaltung der Alarmübertragung an die Einsatzleitzentrale (ELZ). Eine erteilte Bewilligung hat eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

2 Es ist die Aufgabe QS-Verantwortlichen Brandschutz im Auftrag des Eigentümers oder allenfalls des Fachplaners, der Fachfirma für Brandmeldeanlagen bereits bei der Planung der Anlage mit dem Vertreter der zuständigen Feuerwehr Kontakt aufzunehmen, um die in deren Kompetenz liegenden Punkte abzusprechen.

3.1.1 Datenerfassung für Administration und Alarmierung

1 Die Grundvoraussetzung für die Alarmierung einer Feuerwehr ist, dass im Feuerwehr-Administrationssystem (FAS) der GVZ und im Einsatzleitsystem der ELZ alle relevanten Daten erfasst sind:

- Identifikations-Nummer der Alarmübertragungsanlage (AÜA-Nr.) mit Hinweis, wenn Anlage in Verbindung mit weiterer/n Anlage/n steht (redundante Anlagen).
- Aufschaltdatum (geplant)
- Adressen
- Anlagenstandort
- Anlagenbesitzer (Name/Telefon/E-Mail der Kontaktpersonen)
- Rechnungsadresse (Name/Telefon/E-Mail der Kontaktpersonen)
- Angabe für jedes Kriterium
- AÜA-ID (enthält AÜA-Nr. und Kriterium)

- EGID-Nr. und GVZ-Nr. (enthält BFS-Nr. = Gemeinde-Nr. und Gebäude-Nr.)
 - Anlage-Nr. (von GVZ BS zugeteilte Anlage-Nr. für BMA und SPA)
 - Alarm-Typ (BMA oder SPA)
 - Adresse FW-Zugang (Ort/Str/Nr, für die Alarmmeldung von ELZ an FW)
 - Koordinate FW-Zugang (Y/X, resp. E/N)
 - Objekt-Beschreibung (Hinweis für FW, z.B. «Einstellhalle Süd»)
- 2 Die Daten werden in der Regel durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz im Auftrag des Eigentümers oder allenfalls des Fachplaners, der Fachfirma für Brandmeldeanlagen der GVZ, Abteilung Brandschutz mit den BMA-/SPA-Projektunterlagen und der GVZ, Abteilung Feuerwehr angeliefert.

3.2 Neuaufschaltung einer Alarmübertragungsanlage (siehe Anhang)

- 1 Die Daten für die Aufschaltung der Alarmübertragung auf die ELZ stammen aus den folgenden Quellen:
- Projektbegutachtung GVZ, Abteilung Brandschutz BS mit Katasterplan als Beilage
 - Aufschaltauftrag eines an die ELZ angebindenen Anbieters für Alarmübertragungsdienste
- 2 Nach der Erfassung der Alarmübertragungsanlage wird diese in den Status «Administrativ» gesetzt.
- 3 Die zuständige Feuerwehr setzt die Anlage via ELZ nach der behördlichen Abnahme in den Status «Freigegeben», sofern die Anlage nicht sofort wirksam sein muss (z.B. Bezug erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt). Andernfalls wird die Anlage in den Status «Scharf» gesetzt.

3.3 Mutation von Kriterien und Daten (siehe Anhang)

- 1 Sämtliche Mutationen im Zusammenhang mit der Alarmübertragung müssen der GVZ, Abteilung Feuerwehr gemeldet werden, wie z.B. Änderungen:
- Wechsel oder Modernisierung der AÜA
 - Kriterien-Zuordnung oder Kriterien-Bezeichnungen
 - Erweiterung und Reduktion von Kriterien
 - Adresse Feuerwehr-Zugänge
 - Eigentümer- und Rechnungsadressen
- 2 Die Daten für die Mutationen stammen aus dem aktualisierten Aufschaltauftrag.

3.4 Abschaltung der Alarmübertragung an die ELZ (siehe Anhang)

1 Wird die Alarmübertragung einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage dauerhaft stillgelegt, so erfordert dies eine Bewilligung der Brandschutzbehörde (GVZ, Abteilung Brandschutz), die vorgängig einzuholen ist. Durch die Anlageeigentümerschaft ist ein Gesuch mit Katasterplan und GVZ-Nr. zur Genehmigung einzureichen. Der betroffene Bereich ist im Katasterplan einzuzeichnen (GVZ Gesuchsformular «Stilllegung/Rückbau BMA/SPA»).

2 Für die Abschaltung der Alarmübertragung sind bei GVZ, Abteilung Feuerwehr folgende Dokumente und Informationen notwendig:

- Zustimmung zur Stilllegung der GVZ, Abteilung Brandschutz mit Katasterplan als Beilage

3 Nach der Abschaltung der Alarmübertragung wird die Anlage bis zur Vollzugsmeldung über die Stilllegung und Rückbau in den Status «Abschaltung» versetzt. Anschliessend erfolgt die Löschung der Anlage in der ELZ. Der Status «Abschaltung» kann nicht rückgängig gemacht werden.

3.5 Wechsel des Anbieters für die Alarmübertragung (siehe Anhang)

1 Ein Wechsel des Anbieters für die Alarmübertragung muss der GVZ, Abteilung Feuerwehr via GMA-Webformular gemeldet werden.

2 Ein Wechsel ist nur auf bereits an die ELZ angebundenen Anbieter für Alarmübertragungsdienste möglich.

3.6 Temporäre Ausserbetriebsetzung von mehr 24 Stunden (siehe Anhang Kontaktinformationen ELZ und GMA Workflow)

1 Vorhersehbare, mehr als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzungen von Brand- und Sprinkleranlagen (Ausserbetriebsetzung von Melder-/Sprinklergruppen sowie der Alarmübermittlungsanlage) sind der Brandschutzbehörde und der Feuerwehr durch den Anlageneigentümer spätestens 3 Arbeitstage vorher mittels GMA-Workflow «Temporäre Ausserbetriebsetzung einer BMA/SPA von mehr als 24 Stunden» zu melden.

2 Die Einsatzleitzentrale nimmt die Ausserbetriebsetzung der Alarmübermittlung von Kriterien für mehr als 24 Stunden nur telefonisch entgegen, wenn für die betroffenen Kriterien eine schriftliche Freigabe via GMA-Workflow «Temporäre Ausserbetriebsetzung einer BMA/SPA von mehr als 24 Stunden» vorliegt.

3 Die Wiederinbetriebsetzung erfolgt nach der angegebenen Zeitdauer automatisch und kann einmalig über den GMA Workflow und einer anschliessenden telefonischen Bestätigung auf der ELZ verlängert werden. Die Ortsfeuerwehr muss über die Verlängerung in Kenntnis gesetzt werden.

4 Falls die Wiederinbetriebsetzung früher erfolgt muss dies der ELZ telefonisch mitgeteilt werden.

5 Die Alarmübertragungsanlage wird für den genannten Zeitraum in den Status «Inaktiv Langzeit» versetzt.

6 Arbeiten im Rahmen eines Umbauvorhabens gemäss Definition VKF (z.B. Neuanlagen, wesentliche Erweiterungen / Änderungen) sind als Stilllegung/Rückbau zu behandeln (GVZ Gesuchsformular «Stilllegung/Rückbau BMA/SPA»).

3.7 Temporäre Ausserbetriebsetzung von weniger als 24 Stunden (siehe Anhang)

1 Ausserbetriebsetzungen der Alarmübermittlung auf die ELZ von weniger als 24 Stunden müssen telefonisch bei der ELZ gemeldet werden. Siehe Anhang XY (Kontaktinformationen ELZ und GMA Workflow).

2 Die Wiederinbetriebsetzung erfolgt nach der angegebenen Zeitdauer automatisch.

3 Regelmässige, sich wiederholende Ausserbetriebssetzungen sind nicht zulässig.

4 Die Alarmübertragungsanlage wird für den genannten Zeitraum in den Status «Wartung» versetzt.

4 AUFGABEN DER BETEILIGTEN STELLEN

4.1 Eigentümerschaft der Alarmübertragungsanlage

1 Die Anlageeigentümerschaft, resp. Anlagenutzerschaft ist dafür verantwortlich, dass die BMA/SPA sowie die Alarmübertragungsanlagen (AÜA) bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

2 Die Anlagenutzerschaft lässt die AÜA zu ihren Lasten nach dem Stand der Technik und den geltenden Vorschriften installieren.

3 Die Anlagenutzerschaft ist für den ordnungsgemässen Betrieb der AÜA verantwortlich. Sie kann jedoch die Verantwortung für den Betrieb der Anlage einem Anlagebetreiber delegieren. Als Ansprechperson für die Feuerwehr ist in jedem Fall ein Anlageverantwortlicher und dessen Stellvertreter mit Name, Vorname und Telefonnummer zu bezeichnen (bei SPA siehe Abschnitt Sprinklerwart).

4 Die Anlageeigentümerschaft tritt als Vertragspartei gegenüber dem AAD auf.

5 Der AAD veranlasst im Auftrag der Anlagenutzerschaft mittels Aufschaltauftrag die Aufschaltung der Alarmkriterien auf die ELZ. Die daraus entstehenden Kosten werden durch die GVZ FW der Anlageeigentümerschaft verrechnet. Die Verrechnung erfolgt jährlich gemäss der «Tarifordnung für die Aufschaltung der Alarmkriterien von Gefahrenmeldeanlagen auf die Einsatzleitzentrale der Feuerwehr».

6 Die Anlageeigentümerschaft kann eine Fachfirma bevollmächtigen, um die Prozesse für die Aufschaltung, Anpassung oder Abschaltung der Alarmübertragung an die ELZ in die Wege zu leiten.

7 Während temporären Ausserbetriebssetzungen von BMA/SPA (Gruppen, gesamte Anlage oder Alarmübermittlung) sind durch die Anlageeigentümerschaft geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

4.2 Fachfirmen und Fachplaner

1 Die zuständige Feuerwehrorganisation ist vorgängig zu kontaktieren, um deren Anforderungen im Sinne der vorliegenden Weisung abzusprechen und entsprechend im Projekt und Betrieb zu berücksichtigen.

4.3 Inspektionsstelle

1 Im Kanton Zürich ist die GVZ gemäss § 5 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) für die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe als Brandenschutzbehörde zuständig.

2 Die GVZ-Inspektionsstelle führt Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen an BMA und SPA durch. Abnahmekontrollen sind notwendig bei Neuanlagen, Modernisierungen, und wesentlichen Änderungen. Welche Leistungen diese Kontrollen umfassen, sind in den GVZ-Weisungen 20.07 für Brandmeldeanlagen und 20.08 für Sprinkleranlagen beschrieben.

4.4 Anbieter für Alarmübertragungsdienste

1 Die Bereitstellung und der Betrieb der Alarmübertragungsanlage ist Sache eines Anbieters für Alarmübertragungsdienste.

2 Die vom AAD angebotene Dienstleistung der Alarmübertragung muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- SN EN 50136-1: Anforderungen an die Alarmübertragung
- SN EN 54-21: Typ 1/2 Übertragungseinrichtungen für Brand- und Störungsmeldungen
- VKF-Brandschutzrichtlinie 20-15
- GVZ-Weisung 20.07 für Brandmeldeanlagen

3 Der Anbieter für Alarmübertragungsdienste ist verantwortlich für die technische Umsetzung des Übertragungsweges ab der Alarmübertragungsanlage bis zur Einsatzleitzentrale der Feuerwehr.

4 Die Übertragungswege des Anbieters für Alarmübertragungsdienste werden durch eine Überwachungsstelle überwacht

5 Im Falle einer Störung des Übertragungswegs erfolgt eine telefonische Meldung an die Einsatzleitzentrale.

6 Der AAD kommuniziert mit den beteiligten Stellen, entsprechend den in Ziffer 3 festgelegten Prozessen.

7 Die Anmeldung zur Aufschaltung der Alarmierung ist spätestens 15 Arbeitstage vor dem gewünschten Aufschalttermin bei der GVZ, Abteilung Feuerwehr und der Einsatzleitzentrale einzureichen.

4.5 GVZ, Abteilung Feuerwehr

1 Die Aufgaben der GVZ, Abteilung Feuerwehr sind:

- a) Erteilung der Bewilligung für die Aufschaltung der Alarmübertragung bei der ELZ
- b) Prüfung und Erfassung im FAS der für Alarmierung und die Administration benötigten Daten
- c) Aufbereitung der alarmierungsrelevanten Daten und Information der im Prozess nachfolgenden Stellen (Ziff. 4.6 - 4.8)
- d) Regelmässige Statusüberprüfung der Kriterien mit der ELZ.
- e) Die von der ELZ übertragenen Statuswechsel auf Anomalien und Auffälligkeiten prüfen und allenfalls Massnahmen.
- f) Verrechnung der Alarmierungskosten von Gefahrenmeldeanlagen gemäss der «Tarifordnung für die Aufschaltung der Alarmkriterien von Gefahrenmeldeanlagen auf die Einsatzleitzentrale der Feuerwehr» an die Anlageeigentümerschaft, resp. die Anlagenutzerschaft.

4.6 Einsatzleitzentrale

4.6.1 Aufgaben

1 Im Zusammenhang mit den GMA hat die ELZ folgende Aufgaben:

- a) Erfassung der alarmierungsrelevanten Daten im Einsatzleitsystem
- b) Bearbeitung der Mutationen
- c) Deaktivierung der Kriterien von abgeschalteten Anlagen im ELS
- d) Empfangsstelle für alle automatischen Alarmierungen von angebundenen Gefahrenmeldeanlagen
- e) Entgegennahme über die GMA-Telefonnummer von gemeldeten Wartungsschaltungen (temporäre Abschaltungen).
- f) Nach der Freigabe durch den Vertreter der Feuerwehr wird das Kriterium im ELS auf «Freigegeben» oder direkt «scharf» geschaltet.
- g) Übertragung aller Statuswechsel von GMA an die GVZ

4.6.2 Statusvarianten (siehe Anhang)

Administrativ -> Freigegeben

- Anrufer: Zuständige Feuerwehr
- Schaltung durch ELZ: Gebiet ausserhalb Flughafen/Stadt Zürich
- Schaltung durch MA EPL: Stadt Zürich/Flughafen

Administrativ -> Scharf

- Anrufer: Zuständige Feuerwehr
- Schaltung durch ELZ: Gebiet ausserhalb Flughafen/Stadt Zürich
- Schaltung durch MA EPL: Stadt Zürich/Flughafen

Freigegeben -> Scharf

- Anrufer: Anlageneigentümer, Fachfirma etc. (immer im Auftrag Eigentümer)
- Schaltung durch ELZ: Ganzer Kanton Zürich
- Gilt für BMA und SPA

Scharf -> Wartung

- Gilt für BMA und SPA
- Anrufer: Anlageneigentümer, Fachfirma etc. (immer im Auftrag Eigentümer)
- Schaltung durch ELZ: Ganzer Kanton Zürich
- Schaltung durch ELZ für max. 24h
- geht nach Ablauf der eingetragenen Zeitspanne automatisch auf scharf

Wartung -> Scharf

- Gilt für BMA und SPA
- Anrufer: Anlageneigentümer, Fachfirma etc. (immer im Auftrag Eigentümer)
- Schaltung durch ELZ: Ganzer Kanton Zürich

Scharf -> Inaktiv Langzeit (Inaktiv Langzeit -> Inaktiv Langzeit)

- Gilt für BMA und SPA
- Anrufer: Anlageneigentümer, Fachfirma etc. (immer im Auftrag Eigentümer)
- Schaltung durch ELZ: Ganzer Kanton Zürich
- Schaltung durch ELZ auf gewünschten Zeitpunkt innerhalb der im GMA Workflow ersichtlichen Frist; kann durch die ELZ einmal max. 24h erweitert werden
- über die Frist verlängert werden.
- geht nach Ablauf des durch die ELZ eingetragenen Zeitpunkts oder spätestens nach
- Ablauf der GVZ-Frist automatisch wieder scharf

Inaktiv Langzeit -> Scharf

- Gilt für BMA und SPA
- Anrufer: Eigentümer, Techniker etc. (immer im Auftrag Eigentümer)
- Schaltung durch ELZ: Ganzer Kanton Zürich

Alle Status -> Abschaltung

- Gilt für BMA und SPA
- Anrufer: Eigentümer, Techniker. (immer im Auftrag Eigentümer)
- Schaltung durch ELZ: Ganzer Kanton Zürich
- Kann von der ELZ nicht wieder aktiviert werden

4.7 Feuerwehrorganisationen (siehe Anhang)

- 1 Ein Vertreter der zuständigen Feuerwehrorganisation (GMA-Verantwortlicher/Stellvertreter) muss bei der Abnahme von BMA/SPA und in der Regel auch bei den periodischen Kontrollen anwesend sein.
- 2 Ist die BMA/SPA durch die GVZ-Inspektionsstelle ohne gravierende Mängel abgenommen, gibt der Vertreter der Feuerwehr die Alarmierung frei, sofern die Anforderungen der Feuerwehr (gemäss Checkliste im Anhang) erfüllt sind.
- 3 Die Grösse des Aufgebots der Feuerwehr richtet sich nach der GVZ-Weisung 30.13 «Feuerwehraufgebot bei Auslösung einer Gefahrenmeldeanlage».
- 4 Aufwände durch Abnahmen und Nachkontrollen können durch die Feuerwehr im Rahmen der Gebührenverordnung der Gemeinde verrechnet werden.

4.8 Bauamt der Gemeinde/Kommunale Feuerpolizei

- 1 Die zuständige Feuerwehrorganisation muss vom Bauamt der Gemeinde und der kommunalen Feuerpolizei über die laufenden BMA/SPA-Projekte informiert und fachlich mit einbezogen werden.
- 2 Bereits zu Projektbeginn muss die Feuerwehrorganisation ihre Anforderungen mit dem QS-Verantwortlichen Brandschutz im Auftrag des Eigentümers, resp. mit den von diesem beauftragten Fachplanern und Fachfirmen für Brandmeldeanlagen absprechen (siehe «Checkliste Anforderung der Feuerwehr» im Anhang).
- 3 Es ist die Aufgabe des Bauamtes resp. der kommunalen Feuerpolizei, auf Anfrage den Kontakt zum GMA-Verantwortlichen der Feuerwehr, resp. zum zuständigen Vertreter der Feuerwehr zu vermitteln.
- 4 Das Bauamt, resp. die kommunale Feuerpolizei sind angehalten, jeweils alle für einen sicheren, speditiven und effizienten Feuerwehreinsatz notwendigen Massnahmen des Brandschutzes und der Feuerwehr in den Baurechtsentscheiden oder im Baubewilligungsverfahren einzufordern.
- 5 Wird von der Feuerwehr in der Bewirtschaftungsphase festgestellt, dass ihre Anforderungen (z.B. Schlüssel, Feuerwehrezufahrt, Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz) nicht erfüllt sind, ist das Bauamt für die Durchsetzung zuständig.

5 WEITERE BESTIMMUNGEN

1 Massgebend für die Beurteilung ist die aktuelle Version der jeweiligen Bestimmung. Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

- SN EN 50136-1 Teil 1: «Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen»
- SN EN 50136-1 Teil 2. «Anforderungen an Übertragungseinrichtungen»
- VKF Brandschutznorm 1-15
- VKF Brandschutzrichtlinie 20-15 «Brandmeldeanlage»
- VKF Brandschutzrichtlinie 19-15 «Sprinkleranlage»
- GVZ-Weisung 20.07 «Brandmeldeanlagen»
- GVZ-Weisung 20.08 «Sprinkleranlagen»
- SES-Richtlinien (Stand der Technik) für Brandmeldeanlagen und Sprinkleranlagen
- VKF Brandschutzzerläuterung 108-15 «Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen (BFS)»
- VKF 2003- Brandschutzmerkblatt «Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne»
- FKS-Richtlinie «Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen»
- GVZ-Tarifordnung «Tarifordnung für die Aufschaltung der Alarmkriterien von Gefahrenmeldeanlagen auf die Einsatzleitzentrale der Feuerwehr»
- VKF-Formular «Gesuch für die Ausserbetriebsetzung BMA/SPA»
- GVZ-Formular «Gesuch für die Stilllegung / Rückbau BMA/SPA, Abschaltung der Alarmübermittlung, Aufhebung eines Alarmkriteriums»
- Verkehrserschliessungsverordnung des Kantons Zürich (LS 700.4)

6 INKRAFTTRETEN

- I. Diese Weisung tritt auf den 1. März 2022 in Kraft.
 - II. Die Änderungen vom 17. Juli 2023 treten per 1. September 2023 in Kraft.
-

Zürich, 17. Juli 2023

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Lars Mülli, Direktor

7 ANHÄNGE

7.1 Abkürzungen

AAD	Anbieter für Alarmübertragungsdienste
AufA	Aufschaltauftrag (Alarmübertragung)
AufM	Aufschaltmeldung (für die Alarmübertragung)
AÜA	Alarmübertragungsanlage
AÜA-Nr.	Alarmübertragungs-Nummer
AÜA-ID	Alarmübertragungs-Nummer mit Kriterium
BFS	Brandfallsteuerungen
BMA	Brandmeldeanlage
BMA-BS	Bedienstelle BMA (auch als FBA oder FS-Tableau bezeichnet)
BMA-Z	Brandmeldezentrale
BFS-Nr.	Gemeinde-Nummer Bundesamt für Statistik (Teil von GVZ-Nr./EGID.)
BSRL	Brandschutz-Richtlinien
DP4	Dual-Path 4 (Standard Kanton Zürich für Zweiwegübertragung)
ELS	Einsatzleitsystem (Alarmierungssystem in der ELZ)
ELZ	Einsatzleitzentrale der Feuerwehr (Schutz und Rettung Zürich)
FAS	Feuerwehr-Administrationssystem
FFG	Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
FW	Feuerwehr
FW-EPL	Feuerwehr-Einsatzplan
FW-Kdo	Feuerwehr-Kommando
FW-OPL	Orientierungsplan für den Feuerwehreinsatz
FW-Z	Feuerwehrezugang
GIS-ZH	Geoinformationssystem Kanton Zürich
GMA	Gefahrenmeldeanlage
GMA-V	Verantwortlicher für Gefahrenmeldeanlagen der Feuerwehr
GVZ	Gebäudeversicherung Kanton Zürich
GVZ BS	GVZ-Abteilung Brandschutz
GVZ Fin	GVZ-Abteilung Finanzen
GVZ FW	GVZ-Abteilung Feuerwehr
GVZ-Nr.	Versicherungsnummer der GVZ für Gebäude
PDF	Portable Document Format (= plattformunabhängiges Dateiformat)
SES	Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen
SN EN	Schweizer Norm (Europäische Norm von Schweiz übernommen)
SPA	Sprinkleranlage
SPA-Z	Sprinklerzentrale
SPB	Sprinklerprüfbox
VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
VKF-BSRL	VKF-Brandschutzrichtlinie (gesetzliche Grundlage Brandschutz)
VO FW	Feuerwehrverordnung

7.2 Begriffe und Signaturen

Absperrorgane



Die Absperrorgane (= Absperr-/Zonenschieber) werden an einer gut zugänglichen Stelle innerhalb des geschützten Bereiches installiert und mit einer dauerhaften Beschriftung versehen. Absperrorgane ausserhalb der SPA-Z können mit Einwilligung der Brandschutzbehörde installiert werden, wenn Fehlmanipulationen ausgeschlossen sind und der geschlossene Zustand des Absperrorganes auf der Anzeige der Brandmeldeanlage ersichtlich ist. Absperrorgane können auch ausserhalb der SPA-Z installiert sein.

Alarmübertragung

Von der GMA erfolgt die Alarmübertragung über die BMA-Z als Alarmkriterium der AÜA auf die Empfangsstelle in der Einsatzleitzentrale der Feuerwehr 118 ELZ von Schutz & Rettung Zürich. Die Alarmübertragung zur ELZ ist redundant ausgeführt.

Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Die Bereitstellung und der Betrieb der Alarmübertragungsanlage AÜA ist Sache des Anbieters für Alarmübertragungs-Dienste AAD. An eine AÜA können mehrere GMA angeschlossen werden, deren Signalisierungen werden dann als Kriterien (K01 bis K08 oder K01 bis K16) an die zuständige Alarmempfangsstelle übertragen. Bei automatischen Brandalarmen von BMA/SPA ist das die Einsatzleitzentrale der Feuerwehr 118 (ELZ).

Alarmübertragungsanlage-Nummer (AÜA-Nr)

Jede Alarmübertragungsanlage hat eine individuelle Alarmübertragungs-Nummer (AÜA-Nr, Beispiel 876543).

Alarmübertragungsanlage-Identifikationsnummer (AÜA-ID)

Zusammensetzung aus AÜA-Nr und Kriterium (Beispiel 876543-K07).

Anbieter für Alarmübertragungs-Dienste (AAD)

Der Anbieter für Alarmübertragungs-Dienste AAD ist verantwortlich für die technische Umsetzung des redundanten Übertragungsweges ab der Alarmübertragungsanlage in der Brandmeldezentrale BMA-Z bis zur Empfangsstelle in der Einsatzleitzentrale der Feuerwehr 118 ELZ. Die Übertragungswege des AAD werden durch eine ständig besetzte Stelle überwacht.

Anlageeigentümerschaft resp. Anlagenutzerschaft

Die Anlageeigentümerschaft von BMA und SPA ist Auftraggeber für die Erstellung, Unterhalt bis hin zum Rückbau dieser Anlagen. Im operativen Betrieb einer BMA/SPA ist die Anlageeigentümerschaft oder deren Mieter/Pächter die Anlagenutzerschaft.

Anlageverantwortlicher

Als Kontaktpersonen für die Feuerwehr muss für jede BMA/SPA eine an der Anlage instruierte, für die Anlage verantwortliche Person und deren Stellvertreter bezeichnet werden. Nach einer ausgelösten automatischen Alarmierung der Feuerwehr durch eine BMA/SPA ist es die Aufgabe des Anlageverantwortlichen die BMA/SPA wieder in den ordentlichen Betriebszustand zu versetzen.

Bedienstelle BMA (BMA-BS)

BMA-BS

Die Bedienstelle BMA wird auch als Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil (FBA) oder als Fernsignaltabelleau (FS-Tableau) bezeichnet.

Die Bedienstelle BMA enthält eine akustische Alarmierungseinrichtung, Elemente für eine ausreichende Zustands- und Brandortanzeige sowie Bedienungselemente.

Sie dient der einheitlichen Bedienung und Anzeige (unabhängig vom Produkt) der für den Feuerwehreinsatz wichtigen Funktionen der BMA. Die Bedienung umfasst die Rückstellung der Alarmierungseinrichtungen der Anlage. Die Anzeige umfasst den Brandalarm (Sammel- und Gruppenanzeige), die Störungsmeldung und weitere Betriebszustände.

Blitzleuchte



Die Blitzleuchte wird bei einem Brandalarm über die Brandmeldeanlage aktiviert und signalisiert ausserhalb des Gebäudes den Feuerwehrezugang.

Brandfallsteuerung (BFS)



Ziel der Brandfallsteuerungen ist es, die angesteuerten technischen Brandschutzeinrichtungen bei einem Brandereignis in eine sichere Funktion bzw. Position - im Sinne der Schutzziele - zu führen und diesen Zustand über die vorgesehene Zeit zu gewährleisten, wie z.B.:

- Schliessen von Brandschutzabschlüssen
- Öffnen von Entrauchungsöffnungen
- Einschalten von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Ausserbetriebsetzung von Beförderungsanlagen
- Auslösen von Evakuationssystemen
- Ausserbetriebsetzung von haustechnischen Anlagen
- Ansteuerung von Druckerhöhungspumpen

Brandmeldezentrale (BMA-Z)

BMA-Z

Eine Brandmeldezentrale BMA-Z ist derjenige Anlageteil einer BMA, welcher Signale von Brandmeldern über einen Übertragungsweg empfängt, selektiv auswertet und an Alarmierungs-, Steuer- sowie Übertragungseinrichtungen (Alarmübertragungsanlage) weiterleitet. Sie überwacht ferner wichtige Funktionen und Strompfade und wertet Störungen in der BMA aus. Die BMA-Z verfügt über eine eigene Energieversorgungseinrichtung für den Betrieb und auch den Notbetrieb der BMA-Z und allenfalls der externen Anlageteile der BMA.

Brandschutzbehörde

Die Brandschutzbehörde ist sowohl die GVZ als auch die kommunale Feuerpolizei. Für den Vollzug bei Bauvorhaben in den Gemeinden ist die kommunale Feuerpolizei zuständig. Für den Vollzug bei BMA und SPA ist die GVZ Inspektionsstelle in Zusammenarbeit mit der kommunalen Feuerpolizei zuständig.

Brandschutzplan (BS-PL)



Brandschutzpläne sind für den Feuerwehreinsatz nicht geeignet. Für die Feuerwehr gibt es die «Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz», welche zwingend zu hinterlegen sind.

Einsatzleitzentrale (ELZ)

Die Einsatzleitzentrale ist die öffentliche Feuermeldestelle 118 im Kanton Zürich.

Die ELZ ist die ständig besetzte Stelle, an die Brandalarme übermittelt werden und die über die technische Ausrüstung für die unverzügliche und direkte Mobilisation der Feuerwehr verfügt.

Errichter

Die Errichter sind organisiert im «Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen» (SES), welcher auch Richtlinien zur Planung, Einbau und Betrieb von BMA und SPA (Stand der Technik Papier) erlässt. Der VKF führt ein Register von VKF-anerkannten Fachfirmen für die Planung und Errichtung von BMA oder SPA.

Fachfirma

Fachfirmen für Brandmeldeanlagen sind VKF-anerkannte Fachfirmen für die Planung (Projekt- und Ausführungsplanung), Erstellung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen. Diese Fachfirmen müssen die Anforderungen gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 28-15 «Anerkennungsverfahren» vom 1. Januar 2015 erfüllen.

Fachplaner

Fachplaner für Brandmeldeanlagen sind VKF-anerkannte Fachfirmen für die Planung (Projekt- und Ausführungsplanung) sowie die Fachbauleitung von Brandmeldeanlagen. Diese Fachfirmen müssen die Anforderungen gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 28-15 «Anerkennungsverfahren» vom 1. Januar 2015 erfüllen.

Fehlalarme/Falschalarme

Fehl- / Falschalarme sind ungewollte Alarme, die in der Regel keinen Feuerwehreinsatz nötig gemacht hätten.

Feuerwehrplan



Als Grundlage für Feuerwehrpläne dient das Brandschutzmerkblatt VKF 2003-15, Anhang B «Feuerwehrpläne».

Feuerwehrpläne sind die Einsatzpläne der Feuerwehr. Je nach Objektart sind sie ein wichtiges oder gar notwendiges Element für eine erfolgreiche Ereignisbewältigung. Das gilt auch für Objekte mit BMA oder SPA. Diese Unterlagen unterstützen die Einsatzleitung und die Einsatzkräfte bei der Orientierung innerhalb und ausserhalb der Gebäude. In der Regel werden die Feuerwehrpläne durch die Feuerwehr erstellt. Bei speziellen Nutzungen, komplexen Objekten oder aufgrund von Vorschriften können von der Feuerpolizei bei Eigentümern Feuerwehrpläne verlangt werden und sind dadurch eine Anforderung für die Aufschaltung von BMA/SPA auf der ELZ.

Feuerwehrzufahrt



Feuerwehrzufahrten sind befestigte Flächen, die mit den öffentlichen Verkehrsflächen direkt in Verbindung stehen, dem Erreichen der Feuerwehrbewegungs- und Stellflächen dienen und für die Einsatzkräfte jederzeit befahrbar sein müssen.

Für Feuerwehrzufahrten gilt § 13 der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (LS 700.4).

Feuerwehruzugang (FW-Z)



Der Feuerwehruzugang ist der von der Feuerwehr benützte gesicherte Zugang zur Bedienstelle der Brandmeldeanlage BMA-BS. Dieser muss sich an einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Standort befinden (in der Regel an einem Flucht- und Rettungsweg).

Im Zusammenhang mit der Alarmierung von BMA/SPA wird unter dem Begriff «Feuerwehruzugang» der Erstinterventionszugang der Feuerwehr verstanden. Von diesem werden im Einsatzleitsystem in der Einsatzzentrale die Adresse und die Koordinaten erfasst. Bei einer automatischen Alarmierung einer BMA/SPA wird die Adresse des Feuerwehruzugangs als Zieladresse im Meldungstext für Pager + SMS verwendet und die Koordinaten als Alarmierungsziel in der Karte vom Einsatzauftrag eingetragen.

Feuerwehruzugang zur SPA-Z



In den meisten Fällen ist der Standort der SPA-Z nicht identisch mit dem Standort der BMA-BS. Aus diesem Grund ist in den Plänen der Feuerwehruzugang zu der SPA-Z separat mit einem blauen Pfeil zu kennzeichnen. Befindet sich die SPA-Z im 1.UG, EG oder 1. OG, so kann der Feuerwehruzugang zur SPA-Z direkt von aussen erfolgen oder ausgehend vom Feuerwehr-Hauptzugang im EG über einen vertikalen Fluchtweg. Für die Feuerwehr muss der Weg zur SPA-Z mit Schildern gekennzeichnet sein.

Gefahrenmeldeanlage (GMA)

Der Begriff GMA dient als Oberbegriff für die folgenden an der Alarmübertragungsanlage (AÜA) angeschlossenen Anlage-Typen:

- Brandmeldeanlagen (BMA)
- Sprinkleranlagen (SPA)
- Gaswarnanlage (GWA)

Handfeuermelder



Der Handfeuermelder ist ein Taster für die unverzögerte Alarmierung der Feuerwehr. Vorschriften, wo und wie diese montiert und in Meldergruppen zusammengefasst werden müssen, sind in der GVZ-Weisung 20.07 für BMA, Ziffer 4.7.3 enthalten.

Inspektionsstelle

Die Inspektionsstelle führt Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen an Brandmelde- und Sprinkleranlagen durch. Im Kanton Zürich ist die GVZ-Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen zuständig.

Kriterium/Kriterien

Kriterien für die Alarmierung ermöglichen bei einer automatischen Gefahrerkennung die zielgerichtete Alarmierung der Einsatzkräfte. Aufgrund des entsprechenden Kriteriums kann die Feuerwehr den korrekten Anfahrtsweg, den Feuerwehrezugang sowie das Aufgebot definieren.

Das Kriterium wird der Einsatzleitzentrale bei einer automatischen Branderkennung automatisch über die Alarmübertragungsanlage übermittelt.

Meldergruppen



Brandmeldergruppen
Brandmeldeüberwachung

Die mit Brandmelder überwachten Bereiche werden in Brandmeldergruppen zusammengefasst. Die Meldergruppen von BMA sind in den «Orientierungsplänen für den Feuerwehreinsatz» dokumentiert.

Orientierungsplan für den Feuerwehreinsatz (FW-OPL)



Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz gibt es für verschiedenste Objekte und Anlagen wie BMA und SPA.

Bei BMA und SPA sind in den Orientierungsplänen für den Feuerwehreinsatz Melder- bzw. Sprinklergruppen eingezeichnet. Sie dienen der Feuerwehr beim Auffinden des Raumes, in welchem ein Melder, bzw. ein Sprinkler ausgelöst hat.

Weitere Details sind im Anhang enthalten, in der «Richtlinie für die Erstellung von Orientierungsplänen für den Feuerwehreinsatz».

Raumanzeigelampen

Raumanzeigelampen müssen installiert werden, um der Feuerwehr jederzeit eine rasche und eindeutige Ermittlung des Brandherdes bei den Zugängen zu überwachten Räumen, sowie Hohlböden oder -decken zu ermöglichen.

Schlüsseldepot



Damit der Zugang für die Feuerwehr zu einem mittels BMA/SPA überwachten, resp. geschützten Gebäude gewährleistet ist, braucht es ein Schlüsseldepot mit Passepartout. Alternative ist eine während 24h besetzte Loge (Portier).

Sprinklergruppen



Durch SPA geschützter Bereich (gesprinkelter Bereich)

Die mittels Sprinkler geschützten Bereiche sind in Sprinklergruppen zusammengefasst. Die Sprinklergruppen sind so festgelegt, dass eine rasche und eindeutige Anzeige (in der BMA-BS) und Ermittlung des Brandortes möglich ist. Die Sprinklergruppen von SPA sind in den Orientierungsplänen für den Feuerwehreinsatz dokumentiert.

Sprinklerprüfbox (SPB)

Die Sprinklerprüfbox dient als Schnittstelle zwischen der SPA und der BMA. Die BMA übermittelt im Ereignisfall den Brandalarm via AÜS direkt an die Einsatzleitzentrale (ELZ).

Die Sprinklerprüfbox überwacht die angeschlossenen Wasserabsperrschieber, Alarmabsperrhahnen, etc und übermittelt den Brandalarm und allfällige Störungen an die BMA. Während Wartungs- und Servicearbeiten kann an der Sprinklerprüfbox die Schnittstelle zur BMA mittels Testschalter für maximal 10 Minuten unterbrochen werden.

Sprinklerwart (SPA-V)

Der Sprinklerwart ist für die Betreuung und Kontrolle der SPA zuständig. Der Sprinklerwart ist an der SPA durch die Fachfirma instruiert. In seiner Verantwortung liegt die Ausser- und Inbetriebnahme von Sprinklergruppen oder der ganzen SPA. Bei einer SPA-Alarmierung erwartet die Feuerwehr, dass in absehbarer Zeit auch der Sprinklerwart für die Bedienung der SPA vor Ort ist.

Sprinklerzentrale (SPA-Z)



In der SPA-Z befinden sich die Bedienelemente einer SPA. Im Ereignisfall muss die Feuerwehr Zugang zu der SPA-Z haben. Der Weg und der Zugang zur SPA-Z sind zu kennzeichnen. Die Feuerwehr bedient in der SPA-Z die Absperr-/Zonenschieber, resp. lokalisiert das Brandereignis anhand der Anzeige der Signalisation der Strömungs-/Durchflussmelder auf der BMA-BS.

Ständig besetzte Stelle

Die ständig besetzte Stelle ist eine abgesetzte Stelle mit der Aufgabe, den Status der redundanten Übertragungsnetze ab der Alarmübertragungsanlage AÜA bei der Brandmelde-Zentrale BMA-Z bis zur Empfangsstelle in der Einsatzleitzentrale der Feuerwehr zu überwachen. Im Falle einer Störung oder eines Ausfalls von Teilen der Übertragungsanlage sind durch die Überwachungsstelle anstehende automatische Alarmierungen von BMA/SPA sofort telefonisch an die ELZ zu melden und Massnahmen zur Störungsbehebung einzuleiten. Die Störungsempfangsstelle der AÜA muss vom ADD gewährleistet werden.

Strömungs-/Durchflussmelder

Sprinklergruppen sind je nach Brandabschnitten und Geschossen in Zonen unterteilt. In jeder Zone wird ein Strömungs-/ Durchflussmelder installiert. Dieser signalisieren einen Wasserdurchfluss von mindestens einem ausgelösten Sprinkler. Die Auslösung wird im Display der BMA-BS angezeigt. Dadurch kann die Feuerwehr das Brandereignis lokalisieren und mit Hilfe der Beschilderung/Beschriftung und dem Orientierungsplan für den Feuerwehreinsatz schnell finden.

7.3 Ergänzungen

7.3.1 Zu Ziff. 2.3.6: Dokumentation für den Feuerwehreinsatz

Die «Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz» bei BMA/SPA beinhalten Angaben über die Meldergruppeneinteilung von BMA, resp. die Sprinklergruppeneinteilung bei SPA sowie damit zusammenhängende bauliche und technische Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandfallsteuerungen von Toren, Türen, Lüftungsanlagen, Liften usw.). Diese Angaben benötigt die Feuerwehr, um aufgrund der in der Brandmelde angezeigten Gruppennummer den Brandort zu ermitteln.

Richtlinie für die Erstellung von Orientierungsplänen für den Feuerwehreinsatz

Die Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz von BMA/SPA sind gemäss Brandschutzmerkblatt VKF 2003-15 «Brandschutzpläne Flucht- und Rettungswegpläne Feuerwehrpläne», Anhang D2 «Orientierungsplan für den Feuerwehreinsatz» zu erstellen. Dabei sind die von der VKF definierten Symbole gemäss Anhang B12 «Übersicht Feuerwehr-Symbole» zu verwenden. Der Anhang D2 beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Anforderungen (I bis III und 1 bis 8), jedoch keine Detailerläuterungen und keine Muster-Pläne.

«Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz» von Anlagen im Kanton Zürich müssen zusätzlich zu den VKF-Anforderungen weiteren, in nachfolgender Liste beschriebenen Anforderungen/Präzisierungen entsprechen. (siehe auch Musterpläne für Brandmelder- und Sprinklergruppen). Pläne, welche nicht dieser Richtlinie entsprechen, werden zur Korrektur zurückgewiesen.

Anforderungen an die Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz

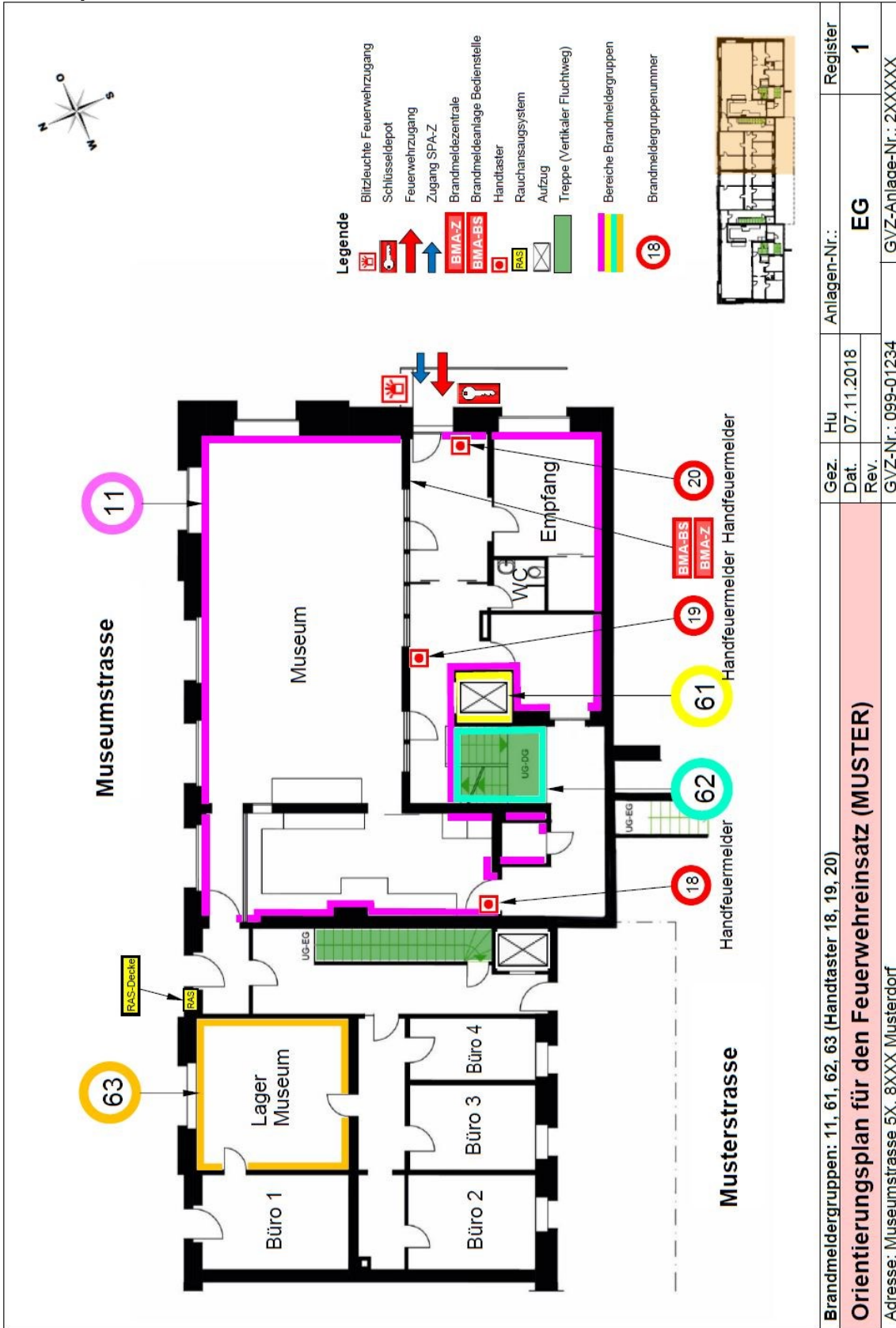
1. Die Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz sind in der Regel durch die Fachfirma BMA/SPA zu erstellen und der Eigentümerschaft, sowie der zuständigen Ortsfeuerwehr (als PDF-Datei oder in Papierform) auszuhändigen.
2. Die Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz sind im Planformat A4 oder A3 (gefaltet auf A4) zu erstellen.
3. Die Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz sind bei jeder BMA-BS im Planfach zu deponieren (gilt für vorgeschriebene und freiwillige Anlagen).
 - a) Abgeschlossene Aufbewahrungsorte müssen mit dem Gebäudeschlüssel (aus Schlüsseldepot) oder demjenigen der Brandmelde-Anlage geöffnet werden können.
 - b) Bei baulichen Veränderungen sind die Pläne zwingend nachzuführen.
4. Pro Geschoss ist je 1 Plan zu erstellen und entsprechend zu beschriften.
 - a) Wenn nötig, sind Geschosse auf mehrere Pläne aufzuteilen. Dabei muss jeder Plan mit einer verkleinerten Geschossübersicht versehen werden. Der entsprechende Planausschnitt muss auf dieser markiert sein.
 - b) Auf allen Plänen sind die angrenzenden Strassen zu bezeichnen.
 - c) Die auf dem Plan verwendeten Symbole müssen in einer Legende aufgeführt werden. Es kann eine vollständige Legende verwendet werden oder es können nur die Symbole aufgeführt sein, die im jeweiligen Plan vorkommen.
 - d) Der Plan muss mit dem Titel «Orientierungsplan für den Feuerwehreinsatz», Adresse des Feuerwehrezugangs zur BMA-BS, Geschossangabe (z.B. UG, EG, OG) versehen sein. Des Weiteren kann auch die GVZ-Nr. und die GVZ-Anlage-Nr. (BMA oder SPA) vermerkt sein.
5. Die Ausrichtung und der Massstab sollen bei allen Plänen gleich sein.
 - a) Auf jedem Plan muss die Lage des Gebäudes mit einem Nordpfeil oder einer Kompassrose angezeigt werden.
 - b) Der Massstab darf maximal 1:200 betragen.
6. Der Grundriss ist möglichst einfach zu halten (keine Massangaben oder anderweitige für den Feuerwehreinsatz unnötige Angaben, welche die Lesbarkeit erschweren). Grundrisslinien (Aussenwände) sind fett und mind. 3 mm stark zu ziehen. Die Zonen und Räume sind gut lesbar zu beschriften. Raumbeschriftungen mit Nummern und/oder der Nutzung müssen gut lesbar sein. Andere Beschriftungen sind zu entfernen. Gefährliche und/oder wichtige Räume (Chemikalienlager, Lösungsmittel-lager, Labors mit Angabe des Typs, Elektroverteilung, Trafostation, Sprinklerzentrale usw.) sind besonders zu bezeichnen.
7. Die BMA-Komponenten wie BMA-/SPA-Zentralen, Bedienstelle der Brandmeldeanlage BMA-BS, Alarmtaster, akustische Alarmgeräte, Treppen und Meldergruppen sind klar ersichtlich und farbig darzustellen.
 - a) Der Feuerwehrezugang (= Hauptzugang Feuerwehr), Blitzleuchten und Schlüsseldepot sind auf allen Plänen mit den entsprechenden Symbolen zu markieren.
 - b) Bereiche der Meldergruppen, Standorte von Systemen wie z.B. Ansaugrauchmelder ARM, Prüfbox, Zonenschieber oder Durchflussmelder müssen klar ersichtlich sein.
 - c) Pro Plan dürfen höchstens 8 Gruppen eingezeichnet sein, Abweichungen nur in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr.

8. Die Melder-/Sprinkler-Gruppen sind mit der entsprechenden Gruppennummer (in gleicher Farbe wie der umrandete Bereich) zu bezeichnen.

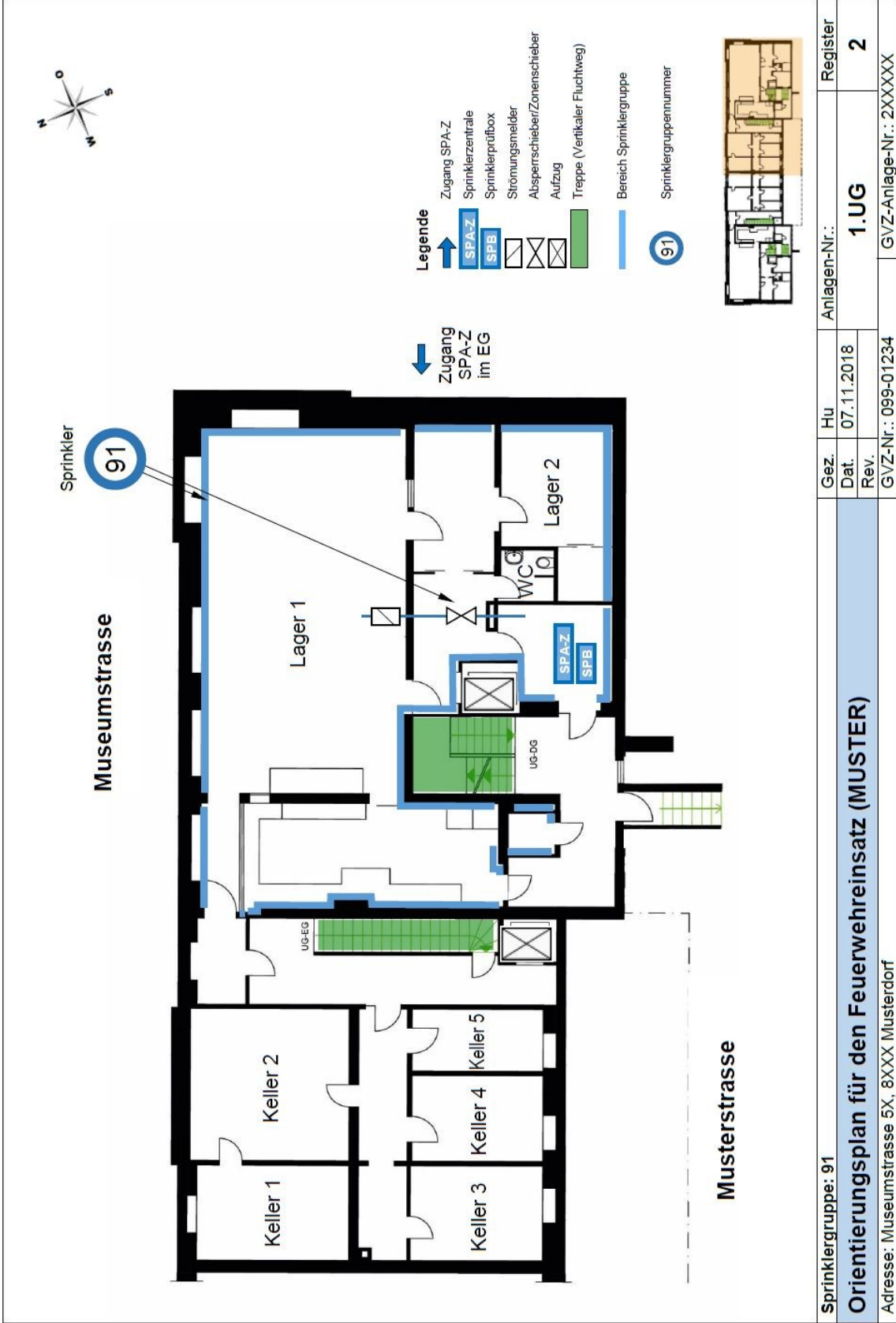


- a) Muster: Handfeuermelder Handfeuermelder Handfeuermelder
- b) Die Farbe Rot ist für Handfeuermelder und Feuerwehruzugänge, Grün für Sicherheitstreppehäuser und Blau für Sprinklergruppen reserviert.
- c) Auf dem gleichen Plan darf sich keine Farbe wiederholen.
- d) Farbmarkierungen müssen bei Türen/Durchgängen unterbrochen werden.
- e) Die Beschriftung einer Gruppe muss mindestens 4 mm gross sein.
- f) Gruppen, welche über zwei und mehr Geschosse gehen (z.B. Liftschacht, Atrium oder Steigzonen), sind auf den Plänen nur auf demjenigen Geschoss einzuzeichnen, welches die Feuerwehr als erstes betritt. Bei der entsprechenden Gruppennummer muss angegeben werden, über welche Geschosse diese Gruppe geht.
- g) Ein Plan darf nur Gruppen des gleichen Alarm-Kriteriums (Alarm-ID) enthalten.
9. Sprinklergruppen sind zusätzlich mit dem Vermerk «Sprinkler» oder «SPA» zu versehen und blau zu kennzeichnen.
- a) Aus Gründen der Lesbarkeit ist auf die Schraffur der «gesprinklerten Bodenfläche» zu verzichten.
10. Sonderanwendungen mit Löschanlagen sind entsprechend zu kennzeichnen.
- a) Gruppen von Trockenlöschanlagen sind ebenfalls gleich zu markieren/bezeichnen wie Brandmeldergruppen, jedoch mit dem Vermerk neben der Gruppennummer «[Medium]-Löschanlage» (z.B. CO₂-Löschanlage).

Musterplan



Musterplan



7.3.2 Zu Ziff. 2.2.1: Anforderung an Alarmkriterien

Ist der Einsatzort durch den mittels BMA überwachten Raum definiert, so ist auch die Einsatzdistanz zur BMA-BS, resp. zu den mittels BMA überwachten Räumen für die Interventionszeit zu berücksichtigen. Entsprechend bestimmt die Interventionszeit die Standorte und Anzahl der Feuerwehrezugänge zu den BMA-BS. Zusammen mit den unterschiedlichen Anlage-Typen ergibt sich die Anzahl der benötigten Kriterien.

Alarm-Kriterium		Anlage-Typ	Feuerwehrezugang zur BMA-BS
Nummernzuordnung nicht vorgeschrieben, Beispiele AÜA mit:			Beispiel mit 2 Feuerwehrezugängen mit unterschiedlichen Adressen
8 Kriterien	16 Kriterien		
	K01		
	K02		
	K03		
	K04		
	K05		
K01	K06	BMA 1	Feuerwehrezugang 1*
K02	K07	BMA 2	Feuerwehrezugang 2*
K03	K08	SPA 1	Feuerwehrezugang 1*
K04	K09	SPA 2	Feuerwehrezugang 2*
K05	K10		
K06	K11		
K07	K12		
K08	K13		
	K14		
	K15		
	K16		

* Für jedes Kriterium muss der Feuerwehrezugang (Adresse des Feuerwehrezuganges mit Strasse und Hausnummer und Koordinaten gemäss GIS-ZH <http://maps.zh.ch>) im FAS und ELS klar zugewiesen sein.

7.3.3 Zu Ziff. 2.3.1: Schlüsseldepot

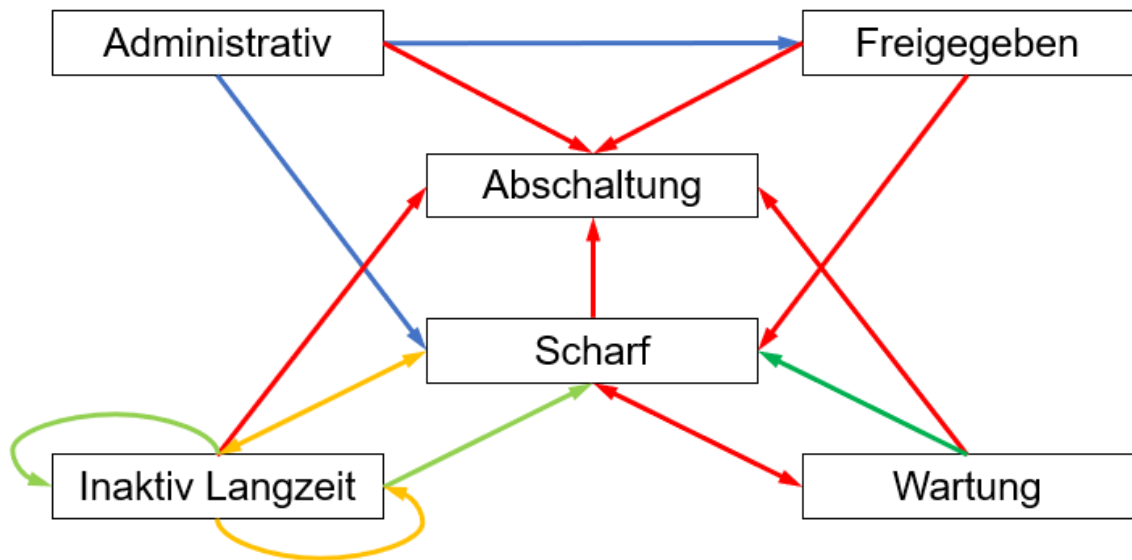
Grundsätzlich gilt für den Zugang für die Feuerwehr die VKF-Brandschutznorm Art. 44, die GVZ-Weisung «betreffend Zugänge für die Feuerwehr» vom 01.06.2010, sowie die FKS-Richtlinie «Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen».

In Absprache mit der zuständigen Feuerwehr können auch weitere Gebäude auf freiwilliger Basis mit einem Schlüsseldepot für einen raschen und sicheren Zugang der Feuerwehr versehen werden.

7.3.4 Zu Ziff. 4.6.2: Statusvarianten von Kriterien auf Seiten der ELZ

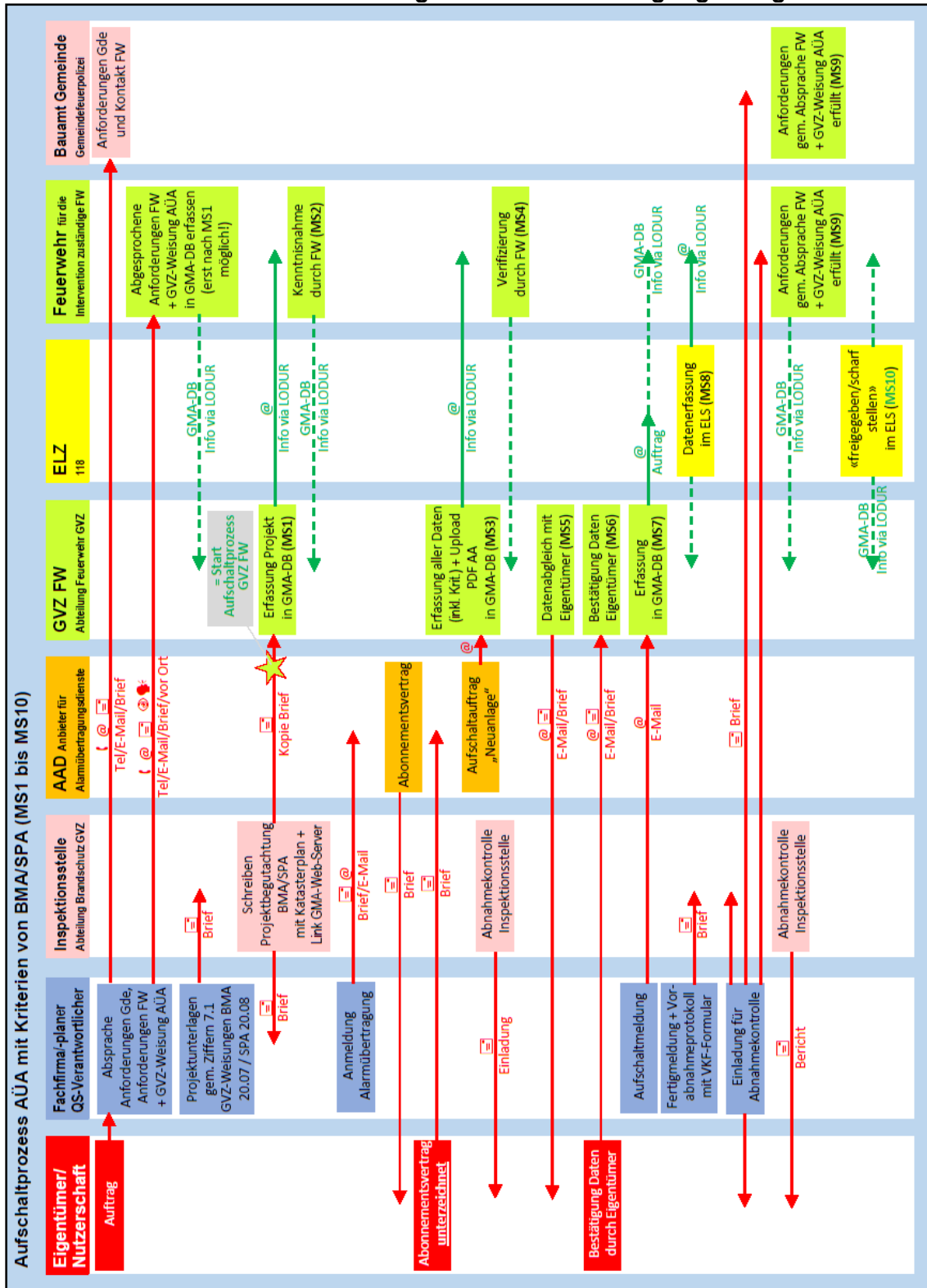
Status	Beschreibung
Administrativ	Freigabe nur durch das zuständige FW Kdo (Voraussetzung behördliche Abnahme). Ist die Zeitfrist abgelaufen, bleibt der Status weiterhin auf Administrativ.
Freigegeben	Status nach entsprechender Freigabe (siehe «Administrativ»). Ist die Zeitfrist abgelaufen, bleibt der Status weiterhin auf Freigegeben.
Wartung	Für das normale Tagesgeschäft innerhalb von 24 Stunden, schaltet sich nach Ablauf der Zeitfrist selbständig wieder scharf.
Scharf	Alarmer werden automatisch als Einsatz im Einsatzleitsystem erfasst (Anlage in Betrieb und Aktiv).
Inaktiv Langzeit	Dieser Status ist für Revisionen und Umbauten über mehrere Tage/Wochen/Monate. Die Bewilligung der GVZ ist Voraussetzung dazu. Schaltet sich nach Ablauf der Zeitfrist selbständig scharf.
Abschaltung	Abgeschaltete Anlagen befinden sich in diesem Status. Dieser Status kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Grafische Darstellung der möglichen Schaltungen

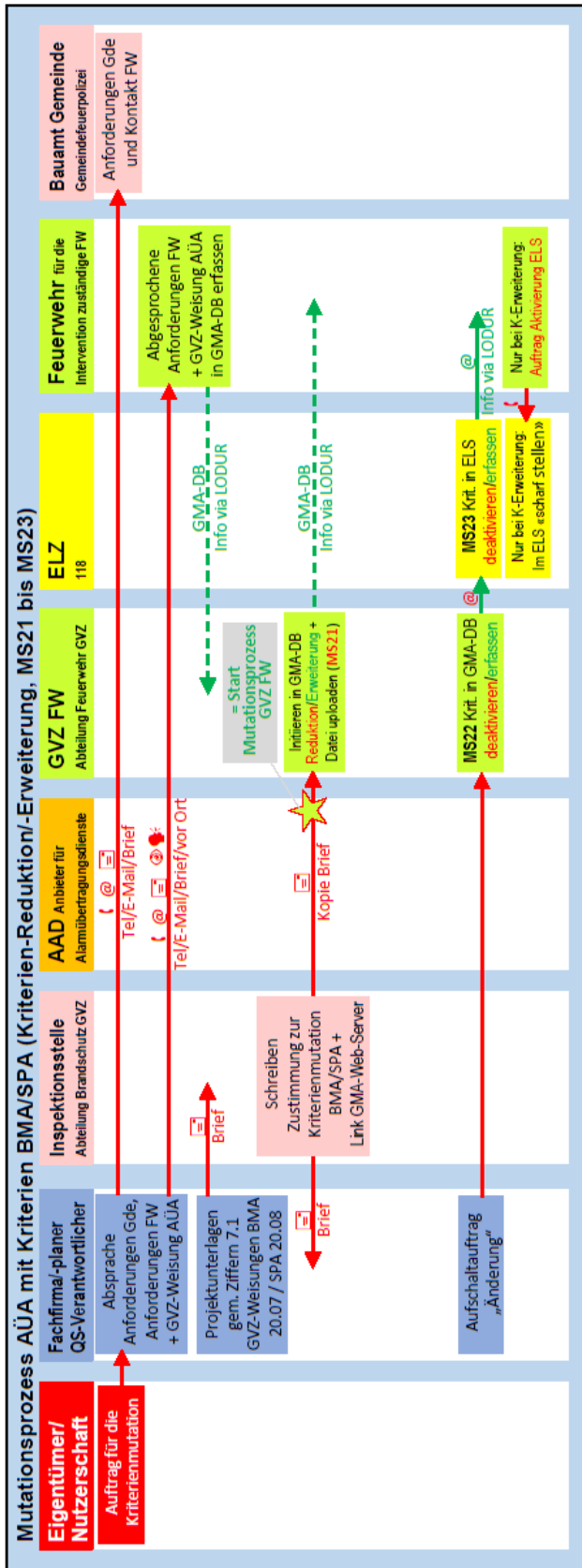


- Schaltung durch MA EP oder Anruf ELZ örtliches FW Kommando/MA EP auf ELZ
- Schaltung ELZ, Anruf Techniker, Errichter, Eigentümer (Wartung max. 24h ab Anruf)
- Schaltung ELZ, Anruf Techniker, Errichter, Eigentümer innerhalb gemeldetem Zeitraum (gma.feuerwehr-gvz.ch); beliebig oft möglich
- Schaltung ELZ, Anruf Techniker, Errichter, Eigentümer Verlängerung Inaktiv Langzeit max. 24h über gemeldeten Zeitraumhinaus
- Automatisch zurück auf Scharf bei Ablauf der eingestellten Zeitdauer

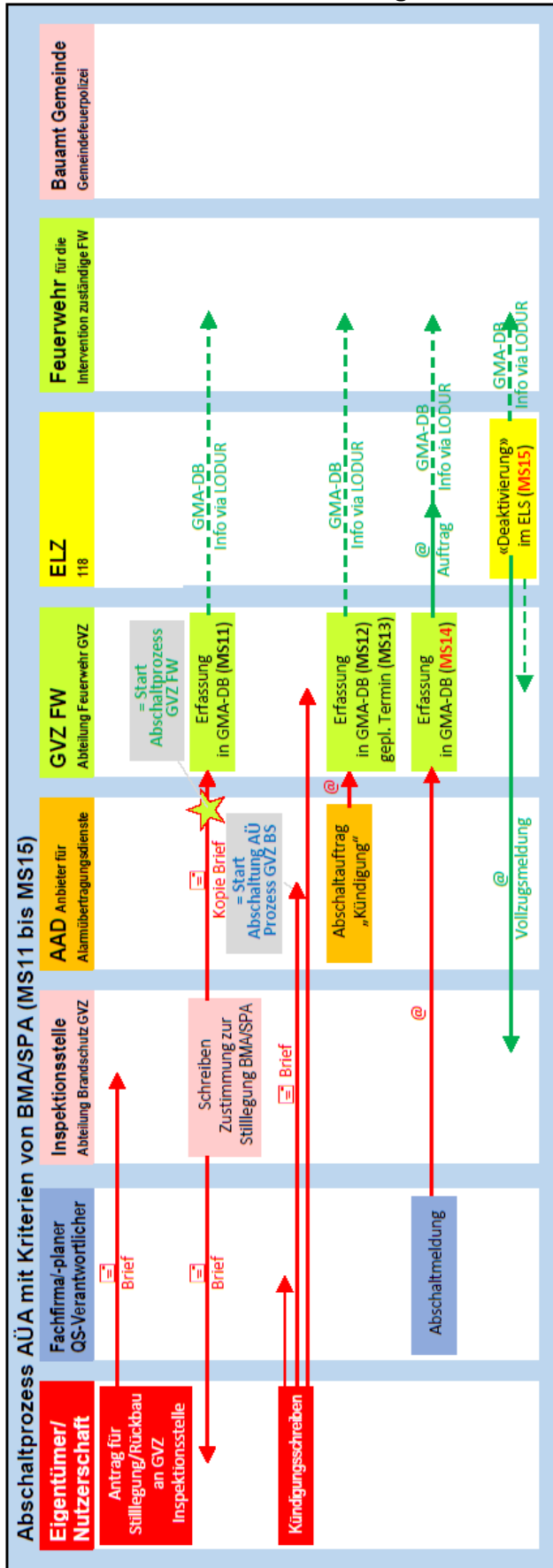
7.3.5 Zu Ziff. 3.2: Neuaufschaltung einer Alarmübertragungsanlage



7.3.6 Zu Ziff. 3.3: Mutation von Kriterien und Daten

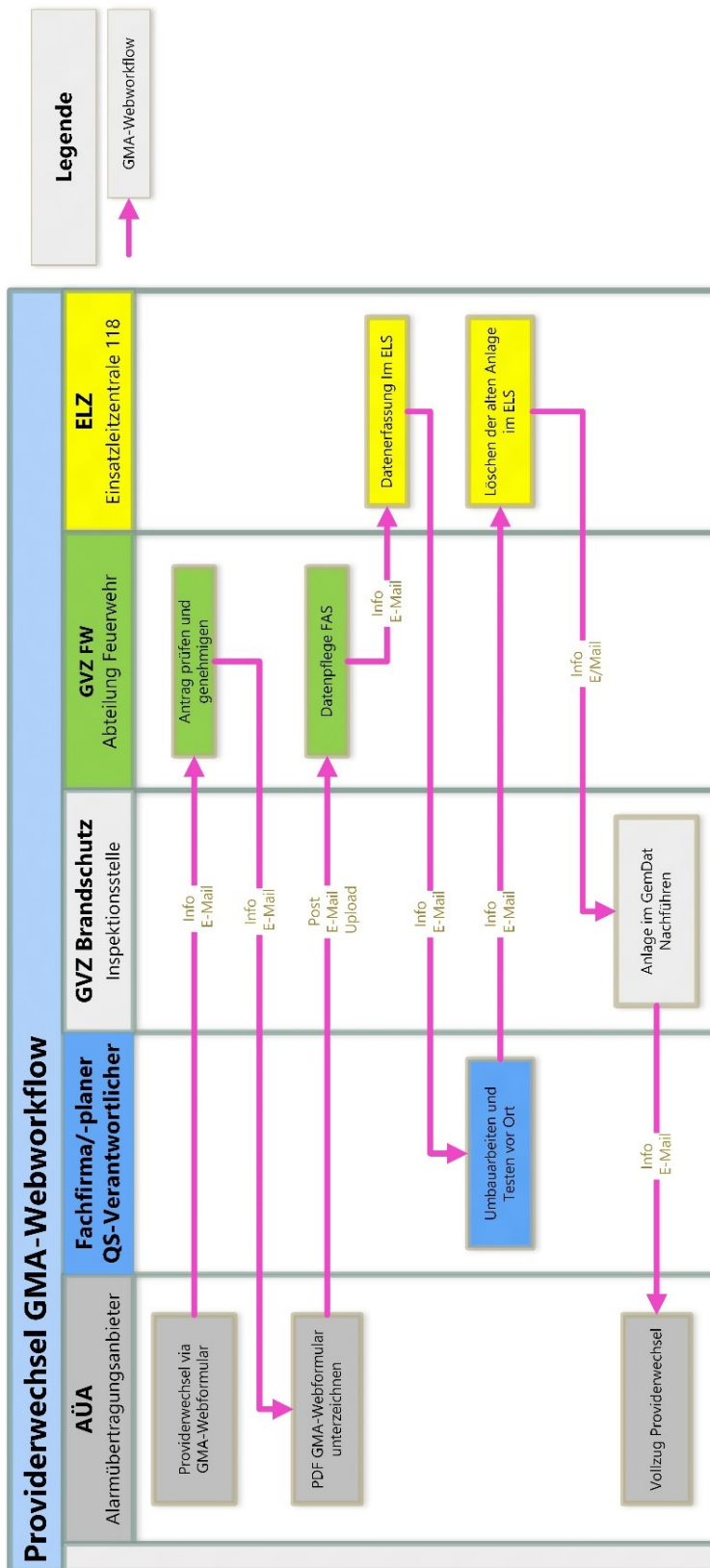


7.3.7 Zu Ziff. 3.4: Abschaltung der Alarmübertragungsanlage



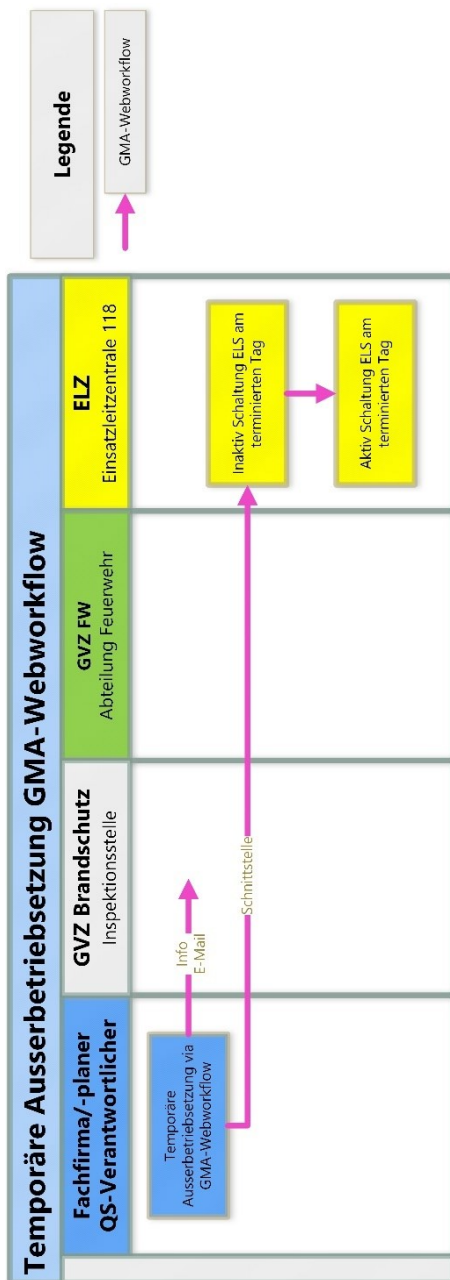
7.3.8 Zu Ziff. 3.5: Wechsel des Anbieters für die Alarmübertragung

Der Prozess muss über das GMA-Webformular (<https://gma.feuerwehr-gvz.ch>) ausgeführt werden.



7.3.9 Zu Ziff. 3.6: Temporäre Ausserbetriebsetzung einer GMA

Der Prozess muss über das GMA-Webformular (<https://gma.feuerwehr-gvz.ch>) ausgeführt werden.



Zu Ziffer 3.6 Absatz 6

Der Prozess «Temporäre Ausserbetriebssetzung» ist für Projekte von Brandmeldeanlagen (z.B. Neuanlagen, wesentliche Erweiterungen / Änderungen mit mehr als 10 Brandmeldern oder 600 m² Überwachungsfläche) nicht zulässig. Ab diesem Umfang sind die Projektunterlagen vor Ausführungsbeginn durch eine VKF-anerkannte Fachfirma für Brandmeldeanlagen der Brandschutzbehörde zur Kontrolle des Überwachungsumfangs mit dem VKF-Formular „Anmeldung Brandmeldeanlagen“ und den Projektunterlagen einzureichen. (siehe Ziffer 4.1 Abs. 1, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

7.3.10 Zu Ziff. 4.7: Feuerwehrorganisation

Checkliste „Abnahme BMA/SPA“ durch den Vertreter der Feuerwehr

Die nachfolgende Checkliste enthält eine Auswahl der Anforderungen der Feuerwehr damit eine BMA/SPA auf die ELZ aufgeschaltet und für die Alarmierung der Feuerwehr freigegeben werden kann. Diese Checkliste soll dem GMA-Verantwortlichen, resp. dem Vertreter der zuständigen Feuerwehr als Hilfestellung dienen.

Absprache Projektierung		Checkliste Anforderung der Feuerwehr (Absprache zwischen Errichter und der zuständigen Feuerwehr)	Erfüllt bei Abnahme	
Nr.	Anf.		ja	nein
1.		Feuerwehruzufahrt		
1.1	<input type="checkbox"/>	Feuerwehruzufahrt zum Objekt (entspricht Richtlinie FKS).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.		Feuerwehruzugänge für die Intervention		
2.1	<input type="checkbox"/>	Anzahl der Feuerwehruzugänge zu den BMA-BS entspricht den Bedürfnissen der FW, damit diese die Leistungsvorgabe gem. «Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen» LS 861.211 §8 erfüllt (in 10/15 Minuten am Einsatzort \triangleq betroffener Bereich).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	<input type="checkbox"/>	Position der Blitzleuchten bei den Feuerwehruzugängen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	<input type="checkbox"/>	Die durch das Kriterium ausgelöste Alarmmeldung ermöglicht eine direkte Zufahrt zur BMA-BS (ohne Umweg Haupttableau!)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	<input type="checkbox"/>	Leitweglenkung zu den BMA-BS ab Haupteingang mittels Blitzleuchten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.		Adresse und Koordinate für alle Feuerwehruzugänge		
3.1	<input type="checkbox"/>	Offizielle Adressen FW-Z gemäss GIS-ZH (http://maps.zh.ch), welche für die Alarmierung der Feuerwehr im Meldungstext Pager/SMS als Zieladresse verwendet wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	<input type="checkbox"/>	Koordinaten FW-Z gemäss GIS-ZH (http://maps.zh.ch), welche in der Karte vom Einsatzauftrag als effektive Position vom FW-Z angezeigt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	<input type="checkbox"/>	Koordinate FW-Z weicht von offizieller Adresse FW-Z ab.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4		Kriterien		
4.1	<input type="checkbox"/>	Anzahl benötigter Kriterien (Anforderungen an Alarmkriterien müssen eingehalten sein).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.		Zutrittsregelung		
5.1	<input type="checkbox"/>	Alle durch die BMA/SPA überwachten, resp. geschützten Bereiche müssen für die FW zugänglich sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2a	<input type="checkbox"/>	Zugänglichkeit durch eine ständig besetzte Loge.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2b	<input type="checkbox"/>	Zugänglichkeit durch ein in der Gemeinde für die Feuerwehr übliches Schlüsselsystem (z.B. Schlüsseldepot).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	<input type="checkbox"/>	Schlüsseldepot beim Haupteingang (Postadresse), von aussen gut sichtbar auf ca. 70 cm Höhe gekennzeichnet mit F.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4	<input type="checkbox"/>	Anzahl Passepartout-Schlüssel gemäss Absprache mit FW.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.		Zugänglichkeit BMA-BS		
6.1	<input type="checkbox"/>	Pro Feuerwehruzugang sind 1x BMA-BS, 1x Blitzleuchte und 1x Schlüsseldepot vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2	<input type="checkbox"/>	Standort, Position und Montagehöhe der BMA-BS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.3a	<input type="checkbox"/>	Die im Schrank montierte BMA-BS ist aus Distanz gut ersichtlich (durch ein Klarglas-Sichtfenster oder durch Beschriftung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.3b	<input type="checkbox"/>	Die Schranktür lässt sich 180° öffnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.3c	<input type="checkbox"/>	Schlüssel der Schliessung ist mit FW abgesprochen und ist auch im geöffneten Zustand abziehbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.4	<input type="checkbox"/>	Bedienteil für die Rückstellung entspricht Anforderungen FW.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.		Erforderliche Dokumentation		
7.1	<input type="checkbox"/>	Orientierungsplan für den Feuerwehreinsatz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2a	<input type="checkbox"/>	Kein Feuerwehrplan (Einsatzplan) notwendig.		
7.2b	<input type="checkbox"/>	Feuerwehrplan (Einsatzplan) wird von der Feuerpolizei verlangt oder ist aufgrund von Vorschriften erforderlich (Bauentscheid).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.3a	<input type="checkbox"/>	Interne Alarmorganisation mit Namen und Telefonnummern der anlageverantwortlichen Person, deren Stv und alle für eine allfällige Evakuierung des Gebäudes benötigten Personen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.3b	<input type="checkbox"/>	Bei Intervention der Feuerwehr wird auch die anlageverantwortliche Person oder deren Stv alarmiert (notwendig für die Wiederinbetriebnahme der BMA/SPA).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.		Anforderung Intervention der Feuerwehr		
8.1	<input type="checkbox"/>	Raumanzeigelampen der Brandmeldeanlage dürfen nur zum Zweck der Lokalisierung für die Feuerwehr dienen. Eine Doppelfunktion (z.B. Personalruf) ist nicht zulässig. Sie müssen aus Distanz von 5 m erkennbar sein und müssen dem entsprechenden Melder klar zugewiesen sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.		Rechnungsadresse Einsatz-Verrechnung		
9.1	<input type="checkbox"/>	Rechnungsadresse für die Verrechnung von Einsätzen bei Fehlalarmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10		Weitere Anforderungen der Feuerwehr		
10.1	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.2	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.3	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11		Weitere Anforderungen gemäss Bauentscheid		
11.1	<input type="checkbox"/>	Allenfalls weitere für die Feuerwehr relevante Punkte aus dem Bauentscheid, z.B. Inhouse-Erschliessung Funk.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.1	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.2	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.3	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7.4 Kontaktinformationen ELZ und GMA Workflow

An- und Abmeldungen von Gefahrenmeldeanlagen für Wartungen:

- Telefon: +41 44 289 32 35
- E-Mail srz-bma@zuerich.ch

Workflow:

- <https://gma.feuerwehr-gvz.ch>